Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ (EG zum ZGB)

Änderung vom

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 27. April 1969 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs²⁾ wird wie folgt geändert:

B. Adoptionsrecht

Art. 37 Zuständigkeit

Die Adoption wird auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Regierungsrat ausgesprochen (Art. 268 Abs. 1 ZGB). Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften³⁾.

Art. 38 Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern

Als Stelle, welche das Kind auf Wunsch bei der Auskunftserteilung über die Personalien der leiblichen Eltern beratend unterstützt⁴⁾, wird das für die Aufsicht im Zivilstandswesen zuständige Amt bezeichnet. Dieses kann Abklärungen geeigneten Dritten übertragen und ist befugt, diesbezügliche Vereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Institutionen zu treffen.

C. Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 39 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde a) Organisation

Art. 40 b) Zusammensetzung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist Erwachsenenschutzbehörde und Kindesschutzbehörde im Sinne des Zivilgesetzbuches (Art. 440 ZGB). Sie ist eine kantonale interdisziplinäre Fachbehörde. Ihr angegliedert sind unterstützende Dienste und eine Amtsbeistandschaft.

² Der Leiterin oder dem Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde obliegt die Gesamtleitung. Die drei regionalen Stellen der unterstützenden Dienste und Amtsbeistandschaft werden von der Leiterin oder dem Leiter sowie von anderen Mitgliedern der Behörde, die vom zuständigen Departement bezeichnet werden, geleitet.

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die namentlich über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie verfügen.

² Die Leiterin oder der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde muss über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen.

¹⁾ ZGB (SR 210)

²⁾ EG zum ZGB (bGS 211.1)

³⁾ bGS 212.311

⁴⁾ Vgl. Art. 316 Abs. 1bis ZGB, Art. 11a -11m PAVO

Art. 41 c) Sitz

Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als Wohnsitz des bevormundeten Kindes und der unter umfassender Beistandschaft stehender Volljähriger gilt die Gemeinde (Art. 25, 26 ZGB),

- a) in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte oder
- b) in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder
- c) in welcher sie bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Art. 42 d) Aufsicht

Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 441 ZGB).

Art. 43 e) Weitere Aufgaben

- ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) sowie für weitere Aufgaben zuständig, die ihr das kantonale Recht zuweist.
- ³ Sie ist ausserdem zuständig für Massnahmen bei fehlender Verwaltung von Sammelvermögen (Art. 89b und 89c ZGB).

Art. 44 f) Besetzung und Beschlussfassung

- ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide vorbehältlich abweichender Bestimmungen als Kollegialbehörde mit drei Mitgliedern.
- ² Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann die Leiterin oder der Leiter oder das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Fünferbesetzung verlangen.
- ³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fasst ihre Entscheide mit einfachem Mehr der Stimmenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- ⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann in einfachen Fällen ihre Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg treffen, wenn sie einstimmig sind. Zirkularbeschlüsse sind als solche zu bezeichnen. In den übrigen Fällen wird der Beschluss mündlich beraten.

Art. 45 g) Verfahrensleitung und Instruktion

- ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Verfahrensleitung zuständig, namentlich den Erlass von Vorladungen, die Prüfung der Zuständigkeit und die Einberufung der Behörde.
- ² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann aus ihrer Mitte ein Mitglied bezeichnen, welches die Durchführung des Verfahrens leitet oder das für ein Geschäft zuständig ist, soweit eine entsprechende Einzelzuständigkeit gesetzlich vorgesehen ist.
- ³ Nach der Ermittlung des Sachverhaltes und den erforderlichen Abklärungen stellt das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag, soweit es für das Geschäft nicht einzeln zuständig ist.

Art. 46 h) Vorsorgliche Massnahmen

In dringenden Fällen sind die Leiterin oder der Leiter oder das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 und 2 ZGB) ermächtigt.

Art. 47 i) Einzelzuständigkeiten

- ¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindesschutzes:
- 1. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht hierfür nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt (Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB);
- Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgericht (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
- 3. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3);
- Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);

- 5. Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);
- 6. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
- 7. Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB);
- 8. Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB);
- Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art 298a Abs. 1 ZGB);
- 10. Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);
- 11. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht, soweit das kantonale Recht hierfür nicht eine andere Behörde als zuständig erklärt (Art. 316 Abs. 1 ZGB);
- 12. Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);
- 13. Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);
- 14. Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);
- 15. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);
- ² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:
- 1. Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);
- Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
- 3. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB);
- Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB);
- Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichtes und der Schlussrechnung gemäss Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB;
- 7. Übertragung der Zuständigkeit für die Entlassung einer Person an die Einrichtung (Art. 428 Abs. 2 ZGB);
- 8. Vollstreckungsverfügung (Art. 450g ZGB);
- 9. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechtes (Art. 451 Abs. 2 ZGB) und Gewährung des Akteneinsichtrechts (Art. 449b ZGB);
- 10. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB);
- Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);
- 12. Erhebung des Strafantrages gemäss Art. 30 Abs. 2 StGB.
- ³ Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.

Art. 48 Meldepflicht

Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sowie Schulleitungen, Lehrpersonen und Arztpersonen, die in amtlicher Tätigkeit bzw. in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten.

Art. 49 Unterstützende Dienste

a) Organisation

Die unterstützenden Dienste sind regional organisiert. Der Regierungsrat bezeichnet die drei regionalen Einzugsgebiete.

Art. 50 b) Zusammensetzung und Aufgaben

- ¹ Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stehen unterstützende Dienste zur Verfügung. Die Leiterinnen oder die Leiter der regionalen Stellen sind zuständig für Anstellung und Kündigung ihrer Mitarbeitenden.
- ² Zu den unterstützenden Diensten gehören Personen, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fachlich und administrativ unterstützen. Sie verfügen über Ausbildungen in den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Versicherungswesen, Vermögensverwaltung, Treuhand, Buchhaltung und Administration.
- ³ Die unterstützenden Dienste unterstützen bei den erforderlichen Abklärungen und besorgen das Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁴ Sind die erforderlichen Kenntnisse weder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch bei den unterstützenden Diensten vorhanden, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall Dritten, namentlich den kommunalen oder regionalen Sozialdiensten, entsprechende Aufträge erteilen. Die kommunalen oder regionalen Sozialdienste sind zu einer unentgeltlichen Übernahme verpflichtet.

Art. 51 Amtsbeistandschaft

- ¹ Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine kantonale Amtsbeistandschaft angegliedert, welche für die Umsetzung der behördlichen Massnahmen verantwortlich ist.
- ² Diese ist zusammen mit den unterstützenden Diensten regional organisiert. Die Leiterinnen oder die Leiter der regionalen Stellen sind zuständig für Anstellung und Kündigung der Mitarbeitenden der Amtsbeistandschaft.

Art. 52 Beistandschaften

- ¹ Die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände der zuständigen Amtsbeistandschaft übernehmen die Betreuungsund Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson überträgt.
- ² Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne von Art. 405 Abs. 3 ZGB erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechts (Art. 80 ff.).

Art. 53 Entschädigung und Spesen

- ¹ Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf eine Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person gemäss Art. 404 ZGB.
- ² Ist kein Vermögen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung vom Kanton zu tragen.
- ³ Der Regierungsrat erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen.

Art. 54 Aufsicht

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Beiständinnen oder Beistände wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.

Art. 55 Fürsorgerische Unterbringung

- a) Zuständigkeit
- ¹ Die fürsorgerische Unterbringung wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet (Art. 428 ZGB).
- ² Bei psychischen Störungen holt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Gutachten einer sachverständigen Person ein.

Art. 56 b) Ärztliche Unterbringung: Einweisung

- ¹ Jede Arztperson, die eine Bewilligung zur Berufsaufübung im Kanton besitzt, kann die Unterbringung (Art. 429 ZGB) und die Zurückbehaltung einer freiwillig in eine Einrichtung eingetretenen Person (Art. 427 Abs. 2 ZGB) anordnen.
- ² Die Gültigkeit der ärztlichen Unterbringung ist auf sechs Wochen beschränkt.
- ³ Die anordnende Arztperson stellt den Unterbringungsentscheid (Art. 430 ZGB) unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.

Art. 57 b) Ärztliche Unterbringung: Entlassung

- ¹ Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung (Art. 429 Abs. 3 ZGB).
- ² Besteht Rückfallgefahr, so kann die Einrichtung mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung anordnen.
- ³ Die Einrichtung teilt die Entlassung unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit.

Art. 58 c) Ärztliche Unterbringung: Weiterführung

- ¹ Hält die Einrichtung oder die einweisende Arztperson eine Unterbringung für länger als sechs Wochen für notwendig, stellt sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahme.
- ² Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der sechswöchigen Frist einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

Art. 59 d) Nachbetreuung

- ¹ Besteht Rückfallgefahr wird beim Austritt zwischen der Einrichtung und der austretenden Personen eine geeignete Nachbetreuung vereinbart.
- ² Kommt keine solche Vereinbarung zustande und ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, so beantragt die behandelnde Arztperson vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung (Art. 437 Abs. 1 ZGB).
- ³ Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung der behandelnden Arztperson ein und entscheidet.
- ⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann der betroffenen Person eine Beiständin oder einen Beistand bestellen mit der Aufgabe, sie zu begleiten und durch geeignete Kontrollen die Einhaltung der Anweisungen zu überwachen.

Art. 60 e) Ambulante Massnahmen

- ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung anordnen (Art. 437 Abs. 2 ZGB).
- ² Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere sind dies:
- a) die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;
- b) die Anweisung, bestimmte Medikamente einzunehmen;
- c) die Anweisung sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.
- ³ Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.
- ⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Beiständin oder den Beistand oder Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung der ambulanten Massnahmen zu kontrollieren.

Art. 61 Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor Obergericht ist, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ anwendbar.

Art. 62 Kosten

- ¹ Der Kanton übernimmt die Vorfinanzierung der anfallenden Kosten. Dies betrifft die Kosten
- a) für die Organisation (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, unterstützende Dienste sowie Amtsbeistandschaft):
- b) für die Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- c) für die Massnahmen, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die Arztpersonen, soweit sie zur fürsorgerischen Unterbringung berechtigt sind, im Einzelfall getroffen haben und die nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt oder von zahlungspflichtigen Dritten erhältlich gemacht werden können.
- ² Die vom Kanton vorfinanzierten Kosten werden den Gemeinden jährlich in Rechnung gestellt. Der Anteil jeder Gemeinde richtet sich nach ihrer durchschnittlichen Einwohnerzahl im Verhältnis zum Durchschnitt der Gesamtbevölkerung. Massgebend für die Berechnung des Durchschnittes sind das Rechnungsjahr sowie die beiden Vorjahre (Stand: Wohnbevölkerung jeweils am 31. Dezember).

1)

¹⁾ bGS 143.1

³ Diese Regelung gilt auch für freiwillige Platzierungen von Kindern und Jugendlichen sowie sozialpädagogische Familienbegleitungen. Die Anzeigen der Gemeinden an den Kanton sind innert 30 Tagen, die Rückerstattungsforderungen jährlich einzureichen.

Art. 63 Internationale Abkommen

- ¹ Für den Vollzug des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen¹⁾ gelten folgende Zuständigkeiten:

 1. Zentrale Behörde für die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (Art. 2 Abs. 1 BG-
- KKE) ist das Departement Inneres und Kultur;
- 2. Zuständiges kantonales Gericht für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Art. 7 Abs. 1 BG-KKE), ist das Obergericht;
- 3. Vollstreckungsbehörde bei Kindesrückführungen (Art. 12 Abs. 1 BG-KKE) ist das Departement Sicherheit und Justiz:
- 4. Zuständige Behörde im Bereich des Schutzes des persönlichen Verkehrs (Art. 21 Haager Kindesentführungsübereinkommen²⁾; Art. 11 Europäisches Sorgerechtsübereinkommen³⁾; Art. 35 Haager Kindesschutzübereinkommen⁴⁾) ist das Departement Inneres und Kultur.
- ² Für den Vollzug des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen⁵⁾ gilt folgende Zuständigkeit:
- ³ Zentrale Behörde⁶⁾ im Sinne des Haager Adoptionsübereinkommens⁷⁾ ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese kann Abklärungen geeigneten Dritten übertragen und ist befugt, diesbezügliche Vereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Institutionen zu treffen.

Art. 64 Rechtsmittel

- ¹ Das Obergericht ist zuständig für Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 450 ZGB).
- ² Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichts ist zuständig für Beschwerden gegen die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung, gegen die Zurückbehaltung in einer Einrichtung und die Abweisung von Entlassungsgesuchen, gegen die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung sowie gegen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 439 ZGB und Art. 450b Abs. 2 ZGB).

Art. 65 Ergänzendes Recht

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften.

Art. 66 - 70, aufgehoben

¹⁾ BG-KKE (SR 211.222.32)

²⁾ Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ; SR 0.211.230.02)

³⁾ Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (ESÜ; SR 0.211.230.01)

⁴⁾ Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (HKsÜ; SR 0.211.231.011)

⁵⁾ BG-HAÜ (SR 211.211.31)

⁶⁾ Vgl. Art. 3 Abs. 1 BG-HAÜ, Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB

⁷⁾ Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ; SR 0.211)

II.

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- 1. Verordnung zum Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption)¹⁾;
- 2. Verordnung vom 5. Dezember 1994 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung²⁾;
- 3. Vorläufige Verordnung vom 14. Januar 2003 zum Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen³⁾;
- 4. Vorläufige Verordnung vom 4. Mai 2010 zum Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen⁴⁾.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 26. April 1992 über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht⁵⁾:

Art. 7

(Abs. 1 und 3 unverändert)

2. Gesetz vom 26. Februar 2001 über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif für die Gemeinden)⁶⁾:

Art. 12 Ziff. 4, aufgehoben

3. Gesetz vom 27. April 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder⁷⁾:

Art. 1

¹ Zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches leistet der Gemeinderat am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes Inkassohilfe gemäss Art. 290 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

(Abs. 2 unverändert)

Art. 3

¹ Gegenstand der Bevorschussung sind die Unterhaltsbeiträge des Vaters oder der Mutter, die ein einem richterlichen Entscheid oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Vertrag festgelegt sind.

(Abs. 2 und 3 unverändert)

Art. 6

¹ Gesuche um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sind vom gesetzlichen Vertreter des berechtigten Kindes beim Gemeinderat am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes einzureichen.

(Abs. 2 unverändert)

¹ Aufhebung bisherigen Rechts:

² Änderung bisherigen Rechts:

² Sie haben das Gesuch um Einbürgerung durch ihren gesetzlichen Vertreter einzureichen.

¹⁾ bGS 212.31

²⁾ bGS 212.42

³⁾ bGS 212.34

⁴⁾ Amtsblatt 2010, S. 527/528

⁵⁾ bGS 121.1

⁶⁾ bGS 153.2

⁷⁾ bGS 212.33

a) Rechtstitel (richterlicher Entscheid oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigter Vertrag); (lit. b unverändert)

4. Polizeigesetz vom 13. Mai 2002¹⁾:

Art. 16

(Abs. 1, 2 und 4 unverändert)

³ Jugendliche können anstelle von Polizeigewahrsam den Erziehungsberechtigten am Wohnort übergeben werden, unter Auferlegung der verursachten Kosten. Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann vom Vorfall Mitteilung gemacht werden.

Art. 19

(Abs. 1 unverändert)

² Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Kantonspolizei die Wegweisung so bald als möglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 21

¹ Die Kantonspolizei kann zusätzlich zu den Bestimmungen des Gesetzes über den Strafprozess eine Person, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, ausschreiben, wenn

(lit. a und c unverändert)

b) sie aus einer Anstalt entwichen ist, in der sie sich aus strafrechtlichen, kindes- oder erwachsenenschutzrechtlichen oder fürsorgerischen Gründen aufzuhalten hat, oder

(Abs. 2 unverändert)

5. Gesetz vom 24. September 2007 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁾:

Art. 22

(Abs. 1 und 2 unverändert)

III.

Diese Gesetzesänderung ist dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

8

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

³ Wenn weitere Massnahmen angezeigt sind, hat die Sozialhilfebehörde im Einzelfall zu prüfen, ob der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu machen ist.

¹⁾ bGS 521.1

²⁾ bGS 851.1